

GR_GERICHTE BK 2006 12 vom 16. Februar 2006

GR Gerichte, 2006-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_BK_2006_12

FR: GR_GERICHTE BK 2006 12 du 16 février 2006

IT: GR_GERICHTE BK 2006 12 del 16 febbraio 2006

Regeste

Betrugsversuch etc. | StA Beschwerdeentscheid

Erwägungen

E. 4

angefochtenen Entscheid Kenntnis erhalten hat, schriftlich einzureichen (Art. 139 Abs. 2 StPO). b) Der Beschwerdeführer hat den Beschwerdeentscheid des Staatsanwaltes vom 23. Januar 2006 angefochten. Als Angeschuldigter im Untersuchungsverfahren sowie als direkt Betroffener infolge der Abweisung seiner Anträge im vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren ist er durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Somit ist auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten. 2. Gemäss Art. 75 Abs. 1 StPO hat die Strafuntersuchung den Zweck, den Tatbestand in objektiver und subjektiver Hinsicht abzuklären, den Täter zu ermitteln sowie dessen Persönlichkeit und Verhältnisse zu erforschen. Dabei sind alle wesentlichen Beweise zu erheben und sowohl die für die Schuld als für die Unschuld des Angeschuldigten in Betracht fallenden Feststellungen zu machen. Die Untersuchung ist aber nur soweit zu führen, dass entweder Anklage erhoben oder die Untersuchung eingestellt werden kann, und Beweismittel sollen nur bis dahin gesammelt werden, als es zur Durchführung der Hauptverhandlung notwendig erscheint (Art. 75 Abs. 2 und 3 StPO). Beweise, die frist- und formgerecht angeboten werden, sind abzunehmen, soweit sie sich auf für die Entscheidung erhebliche, feststellungsbedürftige Tatsachen beziehen und sie nicht von vorne herein als ungeeignet erscheinen, die Kenntnis der betreffenden Tatsachen zu vermitteln. Das gilt vor allem für den Anspruch des Angeschuldigten, den Entlastungsbeweis zu führen und dabei die aus seiner Sicht relevanten Beweismittel nennen zu können, was indessen nicht bedeutet, dass sämtliche angebotenen Beweismittel erhoben werden müssten. Der Anspruch beschränkt sich vielmehr auf solche Beweise, die für den Nachweis der Unschuld wesentlich und brauchbar erscheinen. Dazu müssen mindestens glaubhafte, konkrete Anhaltspunkte für Tatsachen und Umstände vorliegen, die geeignet sind, zur Entlastung des Angeschuldigten beizutragen (Padrutt, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Graubünden, Chur 1996, S. 110 f., mit zahlreichen Hinweisen, unter anderem auf BGE 96 I 620 und BGE 101 Ia 170). In diesem Sinne kann der Untersuchungsrichter einen Beweisantrag des Angeschuldigten gemäss Art. 97 Abs. 2 StPO ablehnen, wenn die Ergänzungsuntersuchung nicht sachdienlich, wenn das Beweismittel untauglich, unerheblich oder für die Beurteilung der Schuld- bzw. Straffrage nicht geeignet ist oder wenn der Aufwand unverhältnismässig ist (Padrutt, a.a.O., S. 255 f., mit zahlreichen Hinweisen).

E. 5

3. Vorliegend geht es einzig um die Frage, ob der Untersuchungsrichter den Antrag auf Beweisergänzung (graphologisches Gutachten) abweisen durfte. Ob der Beschwerdeführer die Vorladung vom 13. Dezember 2005 zur Konfrontation vom 9. Januar 2006 erhalten hat oder nicht, geht aus den Akten nicht hervor. Für die Beurteilung der hier wesentlichen Frage betreffend des graphologischen Gutachtens ist dies jedoch nicht relevant und kann daher offen bleiben.

4. Der Untersuchungsrichter hat insoweit Beweise zu erheben, als sie erforderlich erscheinen, um eine Entscheidung über die Frage der Einstellung des Untersuchungsverfahrens oder der Anklageerhebung treffen zu können. Dabei kommt dem Untersuchungsrichter ein gewisser Beurteilungsspielraum zu. Der Untersuchungsrichter und die Staatsanwaltschaft haben sich insbesondere auf das Urteil des Kantonsgerichtsausschusses vom 5. Juli 2005 (SKG 05 33; act. III/30) abgestützt, in dem festgehalten wurde, dass der Darlehensvertrag als rechtsgültige Urkunde ausgewiesen ist und vom Beschwerdeführer selber unterschrieben wurde. Im Weiteren wird darin festgehalten, dass der Beschwerdeführer denn auch keine weiteren rechtsgenügenden Vorbringen glaubhaft mache, die für eine gefälschte Unterschrift sprechen würden. Aufgrund der Ablehnungsverfügung vom 17. Mai 2005 könne die Einrede der Unterschriftenfälschung nicht glaubhaft gemacht werden. Auch vermöchten die eingereichten Lohnabrechnungen des Beschwerdeführers für die Monate Januar bis Mai 2004 nicht glaubhaft darzulegen, dass keine Verrechnungen erfolgt seien, zumal die von Y. eingereichten und von X. unterzeichneten Lohnabrechnungen für die Monate März bis Mai 2004 den Vorschuss von Fr. 500.-- klar auswiesen. Somit könne auch der Einwand, es habe gar keine Verrechnung stattgefunden, seitens des Beschwerdeführers nicht glaubhaft dargelegt werden. Zudem bezog sich der Untersuchungsrichter auf das Schreiben der C. AG vom 20. Juli 2005 (act. III/29), in dem nachgewiesen werde, dass X. dem Betriebsamt Avers am 8. März 2004 den Betrag von Fr. 4'343.85 nicht überwiesen habe. Aus diesem Grund sei weiter davon auszugehen, dass die Unterschrift auf dem Darlehensvertrag vom 7. März 2004 von X. stamme und seine Ausführungen anlässlich der Rechtsöffnungsverhandlung vor dem Bezirksgericht Plessur vom 4. Mai 2005 unzutreffend seien. Gestützt auf das Urteil des Kantonsgerichtsausschusses und insbesondere in Würdigung der vorliegenden Akten durfte das Untersuchungsrichteramt Chur ohne weiteres von der beantragten Beweiserhebung absehen, ohne dadurch Art. 75 StPO oder das rechtliche Gehör im Sinne von Art. 29 Abs. 2 BV zu

E. 6

Dem Beschwerdeführer ist es jedoch unbenommen, einen Beweisantrag auf Einholung eines graphologischen Gutachtens im gerichtlichen Verfahren erneut zu stellen.

E. 7

Bei diesem Ausgang gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu Lasten des Beschwerdeführers (Art. 160 Abs. 1 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.